



---

**Unterstützungsleistungen für den  
Lebensunterhalt**

**StG 30 I lit. f**

**DBG 24 lit. d**

---

## 1. PROBLEMSTELLUNG

Nach Art. 30 Abs. 1 lit. f StG sind Unterstützungsleistungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die für den Lebensunterhalt notwendig sind, steuerfrei. Art. 24 lit. d DBG erklärt Unterstützungsleistungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln generell als steuerfrei.

Konkret stellt sich die Frage, in welchem Ausmass Unterstützungen von der Einkommensbesteuerung befreit werden können. Sind es nur die Unterstützungsleistungen, die ein Sozialamt erbringen würde oder sind damit alle Zahlungen gemeint, die der Bestreitung des Lebensunterhaltes und nicht der Vermögensbildung dienen?

## 2. RECHTLICHE BEURTEILUNG

Die Steuerfreiheit der Unterstützungsleistungen stellt eine Ausnahme dar zum Grundsatz, wonach alle einmaligen oder wiederkehrenden Einkünfte der Einkommensbesteuerung unterliegen (Art. 16 Abs. 1 StG; Art. 16 Abs. 1 DBG). Als steuerfreie Unterstützung wird die Leistung bezeichnet, die einer bedürftigen Person **unentgeltlich** zur **Bestreitung des Lebensunterhaltes** gewährt wird<sup>1</sup>. Der Grund für die Ausnahme der Unterstützungsleistungen von der Einkommensbesteuerung ist darin zu sehen, dass Zahlungen, die den Staat von seiner Leistungspflicht entlasten, von der Besteuerung ausgenommen werden sollen. Diese Begründung skizziert schon die Grenzen für steuerfreie Unterstützungsleistungen. Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bilden in erster Linie die Fürsorgeleistungen aus öffentlicher Hand, wie bspw. Sozialhilfeleistungen aufgrund von kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen, Fürsorgeleistungen aufgrund von Gemeindeglementen oder Hilflosenentschädigungen der AHV und IV (Art. 43<sup>bis</sup> AHVG; Art. 42 IVG).

Als Unterstützung aus privaten Mitteln gelten die Leistungen von privaten Hilfswerken (Stiftungen, Vereine) wie bspw. Pro Senectute, Pro Infirmis oder Caritas.

Um das Vorliegen einer steuerfreien Unterstützungsleistung bejahen zu können, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen<sup>2</sup>:

---

<sup>1</sup> Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, 2. A., Basel 2019, Art. 24 N 37; Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A., Zürich 2021, § 24 Rz 69 und 71; Hunziker/Mayer-Knobel, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum DBG, 4. A., Basel 2022, Art. 24 Rz 15.

<sup>2</sup> Sind diese Voraussetzungen erfüllt, liegt auch in Bezug auf die Schenkungssteuer eine steuerfreie Zuwendung vor (vgl. Art. 113 Abs. 3 StG).

- Die begünstigte Person muss sich in einer Notlage befinden ("Bedürftigkeit")
- Die unterstützende Institution muss mit den Leistungen bezwecken, dem Begünstigten Hilfe zu leisten ("Unterstützungszweck")
- Die Unterstützung muss unentgeltlich (gegenleistungslos) gewährt werden.

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts<sup>3</sup> kann sich der wirtschaftliche **Begriff der Bedürftigkeit** nicht auf das physische Überleben des Individuums und auch nicht auf das absolute Existenzminimum allein beschränken, so wie es die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) in ihren Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe definiert. Sonst bestünde die Gefahr, dass die Steuerbefreiung von Unterstützungen aus privaten Mitteln systematisch wirkungslos wäre. Gemäss Bundesgericht kann auch nicht auf den Begriff des betriebsrechtlichen Notbedarfs gemäss Art. 92 ff. SchKG abgestellt werden, der auch den Schutz der Gläubigerinteressen bezweckt und der deshalb das Existenzminimum auf einem niedrigen Niveau ansetzt. Es ist laut Bundesgericht vielmehr angebracht, das Existenzminimum nach den Kriterien festzulegen, die vom Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG; SR 831.30) festgesetzt werden (vgl. Art. 10 f. ELG). **Der nach den Kriterien des ELG massgebliche notwendige Lebensunterhalt ist** – unabhängig von der Frage, ob die betreffende steuerpflichtige Person Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat – **der Gesamtheit ihrer Einkünfte gegenüberzustellen**.

Der notwendige Lebensunterhalt gemäss ELG berechnet sich wie folgt (vgl. Art. 10 ELG):

- Allgemeiner Lebensbedarf: Alleinstehende Fr. 20'100.--; Ehepaare Fr. 30'150.--; pro Kind Fr. 10'515.-- (ab drittem Kind: Fr. 7'010.--; ab fünftem Kind: Fr. 3'505.--)
- Wohnkosten: Alleinstehende je nach Region Fr. 15'540.-- bzw. Fr. 17'040.--; bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen: für die zweite Person zusätzlich je nach Region Fr. 3'240.-- bzw. Fr. 3'180.--; für die dritte Person zusätzlich Fr. 1'920.--; für die vierte Person zusätzlich je nach Region Fr. 1'680.-- bzw. Fr. 1'980.--
- Gewinnungskosten (bis max. zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens)
- Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinse bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft
- Beiträge an die Sozialversicherungen
- Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung (kantonale Durchschnittsprämie)
- Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

---

<sup>3</sup> BGE 146 II 6 E. 7.2 = Pra 109 Nr. 117; BGE 137 II 328 E. 5.2 = Pra 2011 Nr. 103.

- Netto-Betreuungskosten für die notwendige und ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern, die das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Von den so ermittelten Ausgaben ist folgender Vermögensverzehr in Abzug zu bringen (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG):

- 1/15 bzw. 1/10 (Altersrentner) des Reinvermögens, soweit dieses Fr. 30'000.-- (Alleinstehende) bzw. Fr. 50'000.-- (Verheiratete) übersteigt. Bei der Ermittlung des Vermögens ist die selbst bewohnte Liegenschaft mit dem Wert zu berücksichtigen, welcher den Betrag von Fr. 112'500.-- übersteigt.

Folglich sind alle Unterstützungsleistungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln i.S.v. Art. 30 Abs. 1 lit. f DBG bzw. Art. 24 lit. d DBG steuerfrei, die insgesamt und mit anderen Einkünften des Steuerpflichtigen zusammengezählt den gemäss ELG nach den oben umschriebenen Kriterien festgesetzten notwendigen Lebensunterhalt nicht überschreiten. Dagegen ist der Anteil der Unterstützungsleistungen, der den notwendigen Lebensunterhalt übersteigt, steuerbar<sup>4</sup>.

Die an den den Haushalt führenden Konkubinatspartner erbrachten Naturalleistungen (in Form von Kost und Logis) sowie ein allfälliges zusätzliches Taschengeld fallen nicht unter die Regelung von Art. 30 lit. f StG bzw. Art. 24 lit. d DBG, sind mithin keine Unterstützungsleistungen. Sie bleiben indessen nach Rechtsprechung und Praxis trotzdem einkommenssteuerfrei.

Keine Unterstützungsleistungen im genannten Sinn sind die von einem Elternteil an ein volljähriges Kind bezahlten Unterhaltsbeiträge. Letztere sind gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. g StG bzw. Art. 24 lit. e DBG steuerfrei (vgl. die Praxisfestlegung zu StG 36 lit. c, 036-c-01).

In Bezug auf die steuerliche Behandlung von Preisen, Ehrengaben, Stipendien, Werkbeiträgen etc. kann auf die Praxisfestlegung 106a-01 verwiesen werden ([www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/dokumentation/praxis/PraxisEinkommenVermgen/106a-01.pdf](http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/dokumentation/praxis/PraxisEinkommenVermgen/106a-01.pdf)).

---

<sup>4</sup> vgl. BGE 146 II 6 E. 6.2 = Pra 109 Nr. 117; BGE 137 II 328 E. 5.2 = Pra 2011 Nr. 103; Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Handkommentar zum DBG, 4. A., Zürich 2023, Art. 24 Rz 72.